

rungen an. Ein kurzes konzentriertes Plädoyer, das sich auf das Wesentliche beschränkt, ist meist wirkungsvoller als ein weitschweifiges. Das ist vor allem bei vielen unkomplizierten Strafsachen angebracht.

Das Plädoyer muß so gestaltet werden, daß es den Widerspruch zwischen der Straftat und der sozialistischen Lebensweise, Recht und Moral sichtbar macht und zu den Ursachen des Konflikts zwischen Täter und Gesellschaft vordringt. Es muß die Notwendigkeit der staatlichen Reaktion darlegen und auf die Überwindung der Ursachen und Bedingungen orientieren. Diese Ausführungen des Staatsanwalts müssen zu seinem Antrag hinführen. Seine klassenmäßige Wertung der Straftat soll die Maßstäbe der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten widerspiegeln und das künftige Verhalten des Rechtsverletzers positiv beeinflussen. Dazu dürfen die Betrachtungen nicht abstrakt und von den gesellschaftlichen Fakten losgelöst vorgebracht werden, um positives Handeln zu motivieren. Das erfordert gründliche Überlegungen zur Einschätzung der gesellschaftlichen Bedeutung der Straftat und zur wirksamen Gestaltung des Strafverfahrens.

Konkret werden heißt hier u. a., mit den festgestellten Fakten zu zeigen, wie der Angeklagte in verantwortungsloser Weise entgegen den tatsächlich gegebenen gesellschaftlichen Möglichkeiten handelte, welchen Charakter dieser Konflikt hat und welche Auswege bestehen. Dem Angeklagten muß möglichst bestimmt aus dem Sachverhalt, aus den Feststellungen zur Täterpersönlichkeit und aus seinem Verhalten im Strafverfahren heraus gesagt werden, welche Anstrengungen zur Selbsterziehung durch Bewährung und Wiedergutmachung von ihm erwartet werden, welche Einstellungen und Verhaltensweisen er künftig ändern muß und an welche positiven Seiten er dabei anknüpfen kann.

Die Öffentlichkeit ist konkret darüber zu informieren, wie die Lehren des Verfahrens in die gesellschaftliche Praxis umgesetzt werden können, was zu den Straftaten und ihren Auswirkungen geführt hat, wie man sie verhindern kann und muß, welche Verhaltensmaßstäbe zur Gewohnheit aller zu machen sind, wie man eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegen solche und andere Rechtsverletzungen schaffen kann, insbesondere was im gegebenen Bereich zu verändern und wie der Erziehungsprozeß des Angeklagten zu unterstützen ist.

Soll das Plädoyer seine Funktion wirksam erfüllen, muß es bestimmten Anforderungen genügen.<sup>10</sup> Als Verantwortlicher für die Gesetzmäßigkeitsaufsicht darf der Staatsanwalt nicht einseitig sein. In seinem Plädoyer muß er an alle Fragen objektiv und unvoreingenommen herangehen. Er darf insbesondere das den Angeklagten Entlastende nicht übergehen. Immer aber muß er parteilich von den Wertmaßstäben der Arbeiterklasse, vom Gesetz der Arbeiter- und Bauernmacht ausgehen und methodisch auf der Grundlage des dialektischen Materialismus tätig werden.

Der Staatsanwalt hat ungenaue, überspitzte und ironische Formulierungen zu vermeiden. Vor Gericht kommt es auf eine exakte, ausgewogene, den Menschen achtende Einschätzung an. Würde nicht sorgfältig beurteilt, nicht das richtige Maß gefunden, sondern übertrieben sowie persönlich verletzend gesprochen, würden das der Angeklagte, aber auch die Öffentlichkeit als negativ und ungerecht empfinden. Was der Angeklagte eigentlich positiv aufnehmen sollte, gerät dann in den Hintergrund seiner Aufmerksamkeit.

Objektivität bedeutet allerdings nicht Leidenschaftlosigkeit. Leidenschaftlichkeit im Sinne der subjektiven Seite der Parteilichkeit ist eine gute emotionale Grundlage für den Kampf des Staatsanwalts zur Durchsetzung der Gesetzmäßigkeit. Damit wird charakterisiert, daß sich der Staatsanwalt mit seiner ganzen Persönlichkeit für eine gerechte Entscheidung einsetzt. Dabei muß er jedoch darauf

achten, daß er sich nicht übersteigert und daß er besonnen und selbstbeherrscht bleibt.

Unter solchen Bedingungen wird der Staatsanwalt das Plädoyer so variieren, wie es dem Charakter und der Bedeutung der Straftat am besten gerecht wird. Es wäre z. B. nicht richtig, bei schweren Verbrechen die Umstände der Tat und den juristischen Standpunkt der Anklage in einem trockenen, emotions- und leidenschaftslosen Ton vorzutragen. Ebenso unangebracht wären falsches Pathos mit „donnernden“ Worten in bezug auf einen Angeklagten, dem eine erstmalige Straftat von nicht erheblicher Schwere zur Last gelegt wird.<sup>11</sup>

Ausgeprägte Korrektheit, besonderes Takt- und Feingefühl und Sinn für das richtige Maß sind bei der Einschätzung der Täterpersönlichkeit erforderlich. Alle Ausführungen müssen sachlich begründet sein und dürfen keinesfalls nur behauptet werden. Moralische Werturteile darf der Staatsanwalt nur dann in seinem Plädoyer verwenden, wenn sie im Beweisergebnis unwiderlegbar fundiert sind.

Der Staatsanwalt muß den ganzen Menschen sehen und bereit sein, auch das Gute in ihm zu entdecken und zu fördern. Dazu gehört auch ein gewisses Maß an Vertrauen auf die Fähigkeit und Bereitschaft des Angeklagten zu positiven Veränderungen bzw. das Bemühen, diese Bereitschaft zu wecken. Der Staatsanwalt darf seinen historisch begründeten Optimismus nicht verlieren und keinen Menschen fallenlassen. Natürlich bieten in dieser Beziehung Anklagen wegen schwerster Verbrechen gegen das Leben sowie gegen Feinde des sozialistischen Staates besondere Probleme.

Das Plädoyer des Staatsanwalts reflektiert stets seine streitbare humanistische Position und sein konkretes Verhältnis zu den Prozeßbeteiligten. Das bezieht sich nicht nur auf den Angeklagten. Im Plädoyer muß auch die stete Fürsorge und Aufmerksamkeit gegenüber dem durch die Straftat Geschädigten zum Ausdruck kommen, z. B. wenn bestimmte Dinge des Intimlebens berührt werden. Hier wird sich der Staatsanwalt auf das für die Beweisführung Notwendige beschränken.

Das Verhältnis des Staatsanwalts zum Gericht zeigt sich im Plädoyer u. a. darin, daß er auf alles für die Entscheidung Wesentliche eingeht, vor allem auf das, was kompliziert oder strittig ist, und daß er Probleme nicht übergeht und ihre Lösung dem Gericht allein überläßt.<sup>12</sup> Hier ist das Verhältnis des Staatsanwalts zu seiner eigenen Verantwortung berührt, durch gewissenhafte Vorbereitung und konzentrierte Mitwirkung in der Hauptverhandlung zur Lösung aller schwierigen Verfahrensfragen beizutragen. Wie er diese Verantwortung wahrnimmt, zeigt sich letztlich auch in seinem Plädoyer. <sup>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12</sup>

- 1 Vgl. E. Scholz, H. Schönfeldt, „Das Berufsethos des sozialistischen Staatsanwalts“, NJ 1978, Heft 8, S. 333 ff.; Ju. Korenewski, „Ethik der Vertretung der staatlichen Anklage“, Sozialistische skaja sakonnost 1973, Nr. 3, S. 13 ff. (russ.); vgl. auch H. Luther/H. Schönfeldt, „Ethische Fragen im sowjetischen Strafverfahren“, NJ 1978, Heft 6, S. 253 ff.
- 2 Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 53.
- 3 Vgl. J. Streit, „Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft“, NJ 1977, Heft 9, S. 253 ff.
- 4 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 36, Berlin 1962, S. 546.
- 5 Die Spezifik des Verhältnisses des Staatsanwalts z. B. zum Angeklagten, zum Verteidiger und zu den gesellschaftlichen Kräften kann hier aus Raumgründen nicht dargelegt werden.
- 6 W. I. Lenin, Werke, Bd. 36, Berlin 1962, S. 538.
- 7 Vgl. Lehrbuch des Strafverfahrensrechts, Berlin 1977, S. 352 ff.
- 8 Vgl. R. Jackstel, „Gerichtskultur und Rhetorik“, NJ 1974, Heft 2, S. 49 f.
- 9 W. I. Lenin, Werke, Bd. 4, Berlin 1955, S. 394.
- 10 Vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von M. S. Strogowitsch, Probleme der Gerichtsethik, Moskau 1974, S. 227 ff. (russ.).
- 11 Ju. Korenewski, a. a. O., S. 17.
- 12 Vgl. G. Jahn, „Zu einigen Fragen der Rechtskultur aus der Sicht des Gerichts“, NJ 1972, Heft 23, S. 698.